

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 19. Dezember 2013 (Beschluss Nr. 0611) nachstehende Benutzungsordnung beschlossen:

Benutzungsordnung für die Stadtbibliotheken

§ 1

Auftrag und Gliederung der Stadtbibliotheken

(1) Die Landeshauptstadt Wiesbaden unterhält die Stadtbibliotheken als öffentliche kulturelle Einrichtung.

(2) Die Stadtbibliotheken bestehen aus

- a) der Zentralbibliothek mit den Stadtteilbibliotheken,
- b) der Musikbibliothek,
- c) der Fahrbibliothek.

(3) Die Stadtbibliotheken dienen zur Information, zur Aus-, Fort- und Weiterbildung, zur literarischen Bildung und zur Allgemeinbildung, zur Kommunikation und Freizeitgestaltung. Sie stellen ausgewählte Literatur und andere Medien bereit, aktualisieren und vermitteln sie kontinuierlich.

(4) Medien im Sinne dieser Benutzungsordnung sind: Bücher, Zeitschriften, Tonträger, CD's, CD-ROM's, Filme, Geräte u.ä..

§ 2

Zulassung und Benutzung

(1) Die Stadtbibliotheken können Personen benutzen, die die Landeshauptstadt Wiesbaden hierzu zugelassen hat. Für die Nutzung der Internet-Zugänge der Stadtbibliotheken gelten besondere Bedingungen, die diese Benutzungsordnung ergänzen. Sie sind als Anlage beigefügt.

(2) Der/die an der Benutzung Interessierte beantragt, sofern er/sie bereits das 16. Lebensjahr vollendet hat, die Zulassung persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises. Wer keinen Personalausweis vorweisen kann, muss sich durch einen Pass oder ein Ausweisersatzdokument (im Sinne des § 39 Ausländergesetz) legitimieren und gleichzeitig seinen (hiesigen) Wohnsitz in geeigneter Form nachweisen (z. B. durch Vorlage einer amtlichen Meldebescheinigung). Weitere Voraussetzung für die Zulassung ist, dass der Antragsteller oder die Antragstellerin sich schriftlich zur Anerkennung dieser Benutzungsordnung einschließlich des Entgeltverzeichnisses in ihrer jeweils geltenden Fassung verpflichtet. Die Stadtbibliotheken stellen ihm/ihr einen Bibliotheksausweis aus und richten ihm/ihr ein Benutzerkonto ein. Der Ausweis ist ab dem Tag der Ausstellung zwölf Monate gültig.

(3) Kinder und Jugendliche, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können nur zugelassen werden, wenn ihr gesetzlicher Vertreter oder ihre gesetzliche Vertreterin, ausgewiesen gemäß § 2 Abs. 2, schriftlich in die Zulassung und Benutzung der Stadtbibliotheken durch sein/ihr Kind unter Anerkennung der Benutzungsordnung (einschließlich des Entgeltverzeichnisses) in ihrer jeweils geltenden Fassung einwilligt. Der einem Kind oder Jugendlichen ausgestellte Bibliotheksausweis verliert mit Vollendung des 18. Lebensjahres seine Gültigkeit.

§ 3 Bibliotheksausweis

(1) Der Bibliotheksausweis bleibt Eigentum der Landeshauptstadt Wiesbaden. Er ist nicht übertragbar.

(2) Die Benutzerin oder der Benutzer der Stadtbibliotheken ist verpflichtet,

- den Bibliotheksausweis bei allen Buchungsvorgängen sowie auf Verlangen des Bibliothekspersonals vorzulegen,
- den Bibliotheksausweis sorgfältig aufzubewahren,
- einen Verlust unverzüglich den Stadtbibliotheken zu melden,
- Änderungen des Namens oder der Anschrift unverzüglich den Stadtbibliotheken unter Vorlage des Personalausweises bzw. der in § 2 Abs. 2 bezeichneten Nachweise mitzuteilen.

(3) Bei Verlust des Bibliotheksausweises haftet der Inhaber/die Inhaberin für jeden Schaden und jeden sonstigen Nachteil, der den Stadtbibliotheken durch Missbrauch entsteht. Das gleiche gilt bei unberechtigter Überlassung oder Weitergabe des Ausweises an Dritte.

§ 4 Ausleihe der Medien

(1) Bei der Ausleihe speichern die Stadtbibliotheken die Daten des Bibliotheksausweises und der auszuleihenden Medien. Nach der Speicherung gelten die benannten Gegenstände als für den Benutzer oder die Benutzerin entliehen.

(2) Ausleihe und Rücknahme werden automatisch im Benutzerkonto gespeichert. Die Stadtbibliotheken stellen einen Beleg aus, der die Ausleihe oder die Rückgabe quittiert.

(3) Die Stadtbibliotheken können die Anzahl der auszuleihenden Medien und die Fristen der Ausleihe begrenzen. Als Präsenzbestand gekennzeichnete Medien werden nicht ausgeliehen.

§ 5 Pflichten und Verbote

(1) Der Benutzer oder die Benutzerin ist verpflichtet,

- die auszuleihenden Medien vor Verlassen der Bibliothek mittels des Bibliotheksausweises an einem Selbstbuchungsgerät zu verbuchen bzw. in den Stadtteilbibliotheken mit dem Bibliotheksausweis am Ausleihschalter zur Verbuchung vorzulegen,
- die Medien fristgerecht und unaufgefordert der Bibliothek zurückzubringen,
- die Medien vor Veränderungen, Verschmutzungen oder Beschädigungen zu schützen und dafür zu sorgen, dass sie nicht missbräuchlich genutzt werden,
- die Medien vor der Ausleihe auf erkennbare Mängel hin zu überprüfen und diese Mängel dem Bibliothekspersonal anzuzeigen,
- vor der Installierung entliehener Software diese auf Fehler (Viren, Manipulationen u. ä.) und Schäden zu überprüfen,

- Verlust oder Beschädigung der entliehenen Medien den Stadtbibliotheken unverzüglich mitzuteilen.

(2) Es ist nicht gestattet, die entliehenen Medien

- an Dritte weiter zu verleihen oder
- sie für öffentliche Aufführungen zu verwenden.

(3) Tonträger, Filme, CD's, CD-ROM's u. ä. dürfen nur auf handelsüblichen Geräten unter Beachtung der von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen Voraussetzungen abgespielt oder verwendet werden. Die Stadtbibliotheken haften nicht für Schäden, die beim Abspielen entliehener Medien entstehen.

§ 6 Leihfrist

(1) Die Stadtbibliotheken setzen die Leihfristen fest und geben sie durch Aushang bekannt.

(2) Die Stadtbibliotheken können die Leihfrist auf Antrag spätestens am Fälligkeitstage verlängern; dies gilt nicht für Medien, die ein Dritter vorbestellt hat. Ab der zweiten Verlängerung sowie nach Ablauf der Leihfrist fallen Kosten nach Maßgabe des Entgeltverzeichnisses an.

§ 7 Ausschließung

Von der Benutzung der Stadtbibliotheken kann ganz, teil- oder zeitweise ausgeschlossen werden,

- wer wiederholt oder erheblich gegen die Benutzungsordnung verstoßen hat,
- wessen Benutzerkonto mit Kosten in Höhe von mindestens 10,00 EUR belastet ist,
- wer in den Räumen der Bibliothek störend oder andere beeinträchtigend aufgefallen ist oder
- wer gegen die Anordnungen des Bibliothekspersonals oder gegen die Hausordnung verstoßen hat.

§ 8 Haftung

(1) Die Landeshauptstadt Wiesbaden haftet nicht

- für Gegenstände, die in den Räumen der Stadtbibliotheken verlorengegangen, beschädigt oder gestohlen worden sind,
- für Schäden, die durch die Benutzung der entliehenen Medien entstehen,
- für das Abhandenkommen von Gegenständen, die in den örtlichen Schließfächern aufbewahrt worden sind.

Für sonstige Sach- oder Personenschäden, die die Benutzer/Benutzerinnen während deren Aufenthalt in den Räumen der Bibliothek erleiden, haftet die Stadt nur, wenn sie sich Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurechnen lassen muss.

(2) Der Benutzer oder die Benutzerin haftet für Schäden, die aus dem Verstoß gegen Pflichten oder Verbote nach § 5 entstanden sind.

(3) Wer als gesetzlicher Vertreter oder gesetzliche Vertreterin darin eingewilligt hat oder zulässt, dass ein von ihm/ihr vertretener Minderjähriger oder eine von ihm/ihr vertretene Minderjährige die Stadtbibliotheken benutzt, haftet wie ein Benutzer oder eine Benutzerin, wenn der/die Minderjährige die Voraussetzungen des vorstehenden Absatzes 2 erfüllt hat. Weiterhin haftet er/sie für die Kosten, die aus der Benutzung durch den Vertretenen oder die Vertretene entstehen.

§ 9

Erhebung von Daten

(1) Die Stadtbibliotheken speichern und verarbeiten folgende personenbezogenen Daten: Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, vollständige Adresse. Bei Minderjährigen werden auch die entsprechenden Daten seines gesetzlichen Vertreters oder seiner gesetzlichen Vertreterin gespeichert.

(2) Die Erhebung dieser Personendaten ist zur Ausstellung eines Bibliotheksausweises erforderlich. Die Daten werden im Rahmen eines automatisierten Ausleihverfahrens in einer Datei gespeichert. Die Vorschriften des Hessischen Datenschutzgesetzes werden gewahrt. Die Stadtbibliotheken dürfen personenbezogene Daten des Benutzers oder der Benutzerin nur erheben und verarbeiten, wenn er/sie hiermit einverstanden ist.

(3) Gibt der Benutzer oder die Benutzerin den Bibliotheksausweis zurück, werden die für ihn/sie erfassten Daten nach Ablauf des Jahres, in dem das Benutzungsverhältnis endet, gelöscht, sofern er/sie alle Verpflichtungen gegenüber den Stadtbibliotheken erfüllt hat.

§ 10

Kosten

Für die Benutzung der Stadtbibliotheken erhebt die Landeshauptstadt Wiesbaden Kosten nach dem anliegenden Entgeltverzeichnis; es bildet einen Bestandteil dieser Benutzungsordnung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden
- Kulturamt –

Anlage zu § 10 Benutzungsordnung

Entgeltverzeichnis

Bibliotheksausweis

Ausstellung und Verlängerung für jeweils 12 Monate

a) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	kostenfrei
b) Erwachsene	15,00 EUR
c) Partnerkarte (für zwei Erwachsene im selben Haushalt)	20,00 EUR
d) Schulen und Kindergärten	5,00 EUR
e) für diese vier Ausweisformen kann eine Flatrate hinzugebucht werden. Die Flatrate ermöglicht die kostenfreie Ausleihe von Filmen, eBookreadern sowie Laptops im Hause	
zusätzlich	20,00 EUR
f) Schnupperkurs für drei Monate (keine Flatrate buchbar)	7,50 EUR

Säumniskosten

Wird die Leihfrist überschritten, fallen pro Leihgegenstand und Öffnungstag folgende Kosten an:

für Kinderbücher und Kindermedien	0,20 EUR
für alle anderen Bücher und Medien	0,50 EUR
Bücherkisten	kostenfrei

Mahnkosten

Wird der Benutzer oder die Benutzerin schriftlich zur Rückgabe des entliehenen Gegenstandes aufgefordert, so fallen folgende Kosten an:

für die 1. und die 2. Mahnung je	7,50 EUR
für die Bearbeitung des Vorgangs zur Abgabe an die Stadtkasse – Vollstreckungsstelle	15,00 EUR
für die Ermittlung einer Namens- oder Adressänderung im Rahmen eines Mahnvorgangs	
zusätzlich	15,00 EUR

Ersatzleistungen

Ersatz eines Bibliotheksausweises

von Kindern und Jugendlichen 2,50 EUR

von Erwachsenen 7,50 EUR

Ersatz eines verlorenen oder eines beschädigten
LeihgegenstandesKosten der
Ersatzbe-
schaffung
zzgl.
2,50 EUR
Bearbei-
tungsgebühr

Ersatz verlorener Medienhüllen 1,50 EUR

Ersatz verlorener oder beschädigter Spielteile 1,00 EUR

Ersatz eines Schließfachschlüssels 20,00 EUR

Weitere Serviceleistungen

Vormerkung je Leihgegenstand 1,50 EUR

Verlängerung der Leihfrist pro Medium und Verlängerung

Die erste Verlängerung kostenlos

jede weitere Verlängerung 0,50 EUR

Ausleihe von Filmen pro Ausleihzeitraum und Medium 1,00 EUR

Ausleihe von Laptops zur Nutzung in der Bibliothek,
pro Laptop und Tag 2,00 EUR

Ausleihe von eBookreadern, pro Ausleihzeitraum und Reader 2,00 EUR

Überspielen eines Titels auf einen eBookreader 5,00 EUR

Bearbeitung eines Anschaffungswunsches 1,00 EUR

Anlage zu § 2 Abs. 1 Benutzungsordnung

Besondere Bedingungen für die Nutzung der Internetplätze, Internetarbeitsplätze, WLAN-Hotspots, elektronischer Angebote und Geräteausleihe (Laptops, E-Reader, andere Geräte) in den Stadtbibliotheken

1. Allgemeines

Die elektronischen sowie die Internet- und Geräteangebote der Stadtbibliotheken der Landeshauptstadt Wiesbaden sind Teil ihres Informationsangebots.

2. Nutzungsvoraussetzungen Internet

Die bereitgestellten Internetzugänge sind für jedermann kostenlos zugänglich und werden durch das jeweils gültige Verfahren bereitgestellt. Die Bereitstellung und Authentifizierung aller Internet-Angebote erfolgt über einen Dienstleister.

Die Internetarbeitsplätze in Einzelkabinen sind Inhabern eines Bibliotheksausweises der Stadtbibliotheken vorbehalten. Sie werden für eine begrenzte Zeit zur Verfügung gestellt.

Das Internetangebot ist mit einem Jugendschutzfilter ausgestattet..

3. Benutzungsregelungen

(Nutzungsumfang, Nutzungsbeschränkungen)

3.1 Die Stadtbibliotheken untersagen den Aufruf von Internet-Seiten mit jugendgefährdenden oder rechtswidrigen Inhalten. Der Nutzer/die Nutzerin der Internet-Plätze ist darüber hinaus verpflichtet, jede missbräuchliche, insbesondere gesetzeswidrige Nutzung zu unterlassen; auf die einschlägigen Schutzvorschriften des Strafrechts, Jugendschutzrechts, Urheberrechts und Datenschutzrechts wird hingewiesen.

Es ist u.a. missbräuchlich und daher nicht gestattet,

- Nachrichten oder Mitteilungen mit rechtswidrigem Inhalt zu versenden
- kommerzielle Werbung zu versenden
- die Systemeinstellungen der Internet-PCs zu verändern oder aus dem Internet heruntergeladene Software zu installieren oder auszuführen
- auf Daten und Programme unberechtigt zuzugreifen.

3.2 Ein Verstoß gegen die vorstehenden Nutzungsbestimmungen hat - unbeschadet der Sanktionsmöglichkeiten aufgrund der Benutzungsordnung - regelmäßig den Ausschluss von der Benutzung der Internet-Plätze zur Folge. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen einer gesetzlichen Grundlage die Stadtbibliotheken im Einzelfall die durch das System automatisch erstellte Protokollierung der Zugriffe zum Zwecke der Beweisführung heranziehen kann.

3.3 Die Stadtbibliotheken können die Nutzungszeiten je Nutzer/Nutzerin begrenzen.

3.4 Download-Angebote dürfen ausschließlich für private Zwecke genutzt werden. Jede Vervielfältigung, Bearbeitung und Weiterveröffentlichung online oder in anderen Medien sowie die Abgabe an Dritte auch in Ausschnitten ist nicht erlaubt.

3.5 Aufgerufene Internet-Seiten können gegen Entrichtung eines Entgelts ausgedruckt werden; die Entgelte für Ausdrücke sind in der Anlage zu § 10 Benutzungsordnung aufgelistet.

3.6 Die Nutzung der Onleihe erfolgt auf Grundlage der Bestimmungen des Onleiheverbundes Hessen.

4. Behandlung von Medien, Gewährleistung, Urheberrecht, Haftung

4.1 Die Stadtbibliotheken haften nicht für Schäden,

- die der Nutzerin / dem Nutzer auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihr / ihm benutzten Medien entstehen;
- die ihr / ihm durch die Nutzung der Bibliotheksarbeitsplätze und Laptops und anderen Geräten und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen;
- die ihr / ihm durch Datenmissbrauch Dritter im Internet entstehen.

Die Stadtbibliotheken schließen Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien beziehen.

4.2 Die Nutzung der Internet-Zugänge erfolgt eigenverantwortlich. Die Stadtbibliotheken übernehmen keine Verantwortung für Inhalte, Qualität oder Verfügbarkeit von Internet-Angeboten. Sie richten technische Vorkehrungen ein, damit Internet-Seiten mit jugendgefährdenden oder strafrechtlich relevanten Inhalten nicht aufgerufen werden können; der lückenlose Ausschluss solcher Seiten kann jedoch nicht gewährleistet werden.

4.3 Der Nutzer/die Nutzerin haftet für alle Nachteile, die der Stadt durch missbräuchliche oder rechtswidrige Benutzung der Internetzugänge oder durch sonstige Pflichtverstöße entstehen. Er/sie stellt die Stadt von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen sie wegen des Verhaltens der Nutzer/Nutzerin erheben.

4.4 Die Nutzerin / der Nutzer verpflichtet sich,

- die Kosten für die Beseitigung der von ihr / ihm verursachten Schäden, die durch ihre / seine Benutzung an den Geräten und Medien der Stadtbücherei entstehen, zu übernehmen;
- bei Weitergabe ihrer / seiner Zugangsberechtigungen an Dritte für alle dadurch entstehenden Schäden einzustehen.

4.5 Es ist nicht gestattet,

- Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen;
- technische Störungen selbständig zu beheben;
- Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren oder auszuführen.

4.6 Die Stadtbibliotheken können die Nutzung eigener Datenträger einschränken.